

Augen auf – auch wenn man im Wald ist

EU-Gesetzgebung für Wald und Holz im Überblick



Von der Europäischen Union kommen mittlerweile viele Gesetze und Verordnungen, die die Menschen direkt betreffen. Fachleute sprechen von 50 % relevanter Regelungen aus Brüssel, 30 % aus Berlin und jeweils 10 % von Landes- und kommunaler Ebene. Es lohnt sich also, sich mit den Gesetzen, Verordnungen und Strategien auf EU-Ebene näher zu beschäftigen. proWALD möchte hier einen kurzen Überblick geben über diejenigen Bestimmungen, die Auswirkungen auf den Wald und seine Bewirtschaftung haben – ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Natura 2000

Natura 2000 ist EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten, das 1992 initiiert wurde. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie. Für Forstleute und Waldbesitzer bringt die Umsetzung meist Bewirtschaftungseinschränkungen mit sich. Viele Lebensraumtypen könnten ohne deren nachhaltige Bewirtschaftung nicht existieren. Behördliche Regelungen für langfristig praktizierte Bewirtschaftungskonzepte vor allem von Waldlebensräumen stoßen nicht überall auf Verständnis. Vor dem Hintergrund des Klimawandels wird das starre Festhalten an den einmal definierten Lebensraumtypen aufgrund der sehr kurzfristig eintretenden Veränderungen von Fachleuten zunehmend kritisiert.

Bioökonomie-Strategie

Die neue Bioökonomie-Strategie der EU stammt aus dem Jahr 2018. Ihr Ziel ist es, die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Ressourcen zu verbessern und auszuweiten, um die globalen und lokalen Herausforderungen wie den Klimawandel und den Ausbau der nachhaltigen Entwicklung bewältigen zu können.

European Green Deal

Der European Green Deal ist ein politisches Projekt der Europäischen Kommission, das 2019 beschlossen wurde. Ziel des Maßnahmenpakets ist, bis 2050 Klimaneutralität in Europa zu erreichen. In einem ersten Schritt sollen die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 sinken. Das EU-Klimagesetz legt diese Ziele erstmals gesetzlich fest. Dazu hat die EU-Kommission im Sommer 2020 Vorschläge für mehr als zwölf Gesetzesnovellen vorgestellt.

New European Bauhaus

Die Initiative »New European Bauhaus« wurde von der EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen im September 2019 initiiert. Ziel ist es, den European Green Deal im Rahmen eines interdisziplinären und partizipativen Prozesses durch innovative Ideen und Konzepte zu unterstützen. Das New European Bauhaus folgt dabei den Grundwerten Nachhaltigkeit, Ästhetik, Inklusivität. Es vernetzt Fachkundige, Unternehmen, Institutionen und Agierende aus der Gesellschaft in den Bereichen Wohnen, Bauen, Kultur, gesellschaftliches Zusammenleben und Kunst, um ein nachhaltiges Leben in Europa und darüber hinaus neu zu denken.

Biodiversitätsstrategie

Die 2020 veröffentlichte neue Biodiversitätsstrategie 2030 ist ein Plan zum Schutz der Natur und zur Umkehr der Verschlechterung der Ökosysteme sowie Stütze des European Green Deal. Danach sollen mindestens 30 % der europäischen Land- und Meeresgebiete in Schutzgebiete umgewandelt und 10 % davon unter strengen Schutz gestellt werden. Dabei sollen die Flächen, auf den bestehenden Natura-2000-Gebieten aufbauend, durch nationale Schutzgebiete ergänzt werden. Ziel ist auch die Wiederherstellung geschädigter und in einem schlechten Zustand be-

findlicher Ökosysteme in der gesamten EU sowie Verringerung des Drucks auf die biologische Vielfalt. Weitere Komponenten sind u. a. die Anpflanzung von mindestens 3 Mrd. Bäumen unter uneingeschränkter Achtung ökologischer Grundsätze und unter Schutz der verbleibenden Primär- und Urwälder. Die Strategie zielt laut EU darauf ab, Systeme für die Besteuerung und Bepreisung zu fördern, um die tatsächlichen Umweltkosten, einschließlich der Kosten des Biodiversitätsverlusts, besser widerzuspiegeln und sicherzustellen, dass die biologische Vielfalt wirklich in die öffentlichen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozesse einbezogen wird.

Europäische Waldstrategie

Die im Juli 2021 veröffentlichte und im September 2022 vom EU-Parlament beschlossene EU-Waldstrategie bis 2030 ist Teil des European Green Deal. Zur Wiederherstellung der europäischen Wälder und zum Schutz der Holz- und Forstwirtschaft hat die Kommission unter anderem folgende Maßnahmen vorgeschlagen: Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, u. a. durch Förderung der nachhaltigen Nutzung von holzbasierten Ressourcen. Für Waldbesitzer und Waldbewirtschafter sollen finanzielle Anreize geschaffen werden, umweltfreundliche Verfahren anzuwenden, z. B. im Zusammenhang mit der Speicherung und Bindung von CO₂. Die Waldfläche soll vergrößert und die Biodiversität der Wälder verbessert werden, u. a. durch Anpflanzung von 3 Mrd. neuen Bäumen bis 2030. Es sollen alternative Forstbetriebszweige wie Ökotourismus sowie Nicht-Holz-Produkte wie Kork, Honig und Heilpflanzen gefördert werden. Darüber hinaus soll die Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik beim Schutz der Wälder und der damit verbundenen Sektoren vor den Folgen des Klimawandels forciert werden. Die Aus- und Fortbildung in Forst- und Holzwirtschaft soll intensiviert und ein rechtsverbindliches Instrument für die Wiederherstellung von Ökosystemen geschaffen werden. Noch bestehende Primär- und Altwälder in der EU sind zu schützen. Darüber hinaus plant die EU-Kommission, ein strategisches Waldmonitoring samt Berichtswesen und Datensammlung auf EU-Ebene zu entwickeln.

European Deforestation Regulation (EUDR)

Die European Deforestation Regulation (EUDR) trat am 29. Juni 2023 in Kraft mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten. Mit dem 30. Dezember 2024 ersetzt sie die Holzhandelsrichtlinie EUTR (European Timber Regulation) weitgehend und ist nach dem 31. Dezember 2027 ausschließlich anzuwenden. Betroffen sind Marktteilnehmer und Händler. Als Marktteilnehmer gilt, wer »Stoffe/Erzeugnisse erstmalig auf dem Unionsmarkt gewerblich in Verkehr bringt«, also auch ein Forstbetrieb, der Holz einschlägt und verkauft. Er unterliegt per Verordnung einem Sorgfaltspflichtsystem,

bestehend aus Informationssammlung, Risikobewertung und Risikominderung. Vorgeschrieben ist der geografische Nachweis der Holzherkunft, und zwar flurstücksgenau. Bis 4 ha Betriebsgröße genügt dafür ein einzelner Geokoordinatenpunkt; ist der Betrieb größer, muss ein Polygon erstellt werden. Hinzu kommen Nachweise, dass das Holz gemäß den geltenden Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes eingeschlagen wurde sowie darüber, dass das Produkt nicht zur Entwaldung oder Waldschädigung beigetragen hat, wobei der Stichtag für die Definition der Waldschädigung der 31. Dezember 2020 ist. Der Marktteilnehmer muss eine Risikobewertung durchführen. Deren Ergebnis für ein Inverkehrbringen des Produkts muss am Ende lauten: vernachlässigbares Risiko.

Renewable Energy Direction (RED) III

Die Renewable Energy Direction (Erneuerbare-Energie-Richtlinie, RED) regelt den Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch. Die Berücksichtigung von Holz als erneuerbarer Energiequelle stand in den Diskussionen darüber zur Disposition, auch auf Betreiben der deutschen Bundesregierung. Hintergrund ist das Fit-for-55-Ziel der EU, wonach die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % sinken sollen. Für den Energiesektor wurde vor diesem Hintergrund aus RED II RED III – anstatt 32,5 % erneuerbare Energien bis 2030 sollen es nun 45 % sein. Es gibt nun Auflagen hinsichtlich Kaskadennutzung, und die Leistungsgrenzen für förderfähige Anlagen wurden verschärft. Das Inkrafttreten ist für den Zeitraum 3./4. Quartal 2023 und die Umsetzung in den Mitgliedstaaten für das 1./2. Quartal 2025 zu erwarten.

Naturwiederherstellungsgesetz

Das Naturwiederherstellungsgesetz ist nach einem ersten Scheitern im EU-Umweltausschuss am 12. Juli 2023 mit knapper Mehrheit vom EU-Parlament verabschiedet worden. Die Europäische Kommission fordert darin verbindliche Ziele zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme, insbesondere derjenigen mit dem größten Potenzial zur Bindung und Speicherung von Kohlenstoff sowie zur Verhinderung und Verringerung der Auswirkungen von Naturkatastrophen. Die Maßnahmen sollen bis 2030 mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen der EU und bis 2050 letztlich alle Ökosysteme abdecken, die einer Wiederherstellung bedürfen. Die genaue Ausgestaltung ist derzeit noch unklar. Das Gesetz soll im Trilog zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat der Europäischen Union und dem EU-Parlament noch konkret verhandelt werden. Für die Landwirtschaft ist vor allem die Forderung nach einer Moorbewirtschaftung von Brisanz, da hiervon große landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen wären. (mh)

Quellen:

Bundeslandwirtschaftsministerium
 Bundesumweltministerium
 Bundesministerium für
 Bildung und Forschung
 Europäische Union
 Holz-Zentralblatt
 Österreichisches Landwirtschafts-
 ministerium
 Rat der Europäischen Union
 Wikipedia